

No Boundaries

Britz



Campervan, 4WD & Car Rentals

Britz Mietvertrag Allgemeine Geschäftsbedingungen

Neuseeland – Wohnmobile, Allradwagen & Mietautos

Gültig vom 01. April 2010 – 31. März 2011

Danke, dass Sie sich für Britz entschieden haben. Unser guter Ruf und die hervorragende Servicequalität bei uns beruhen vorrangig auf unserem Engagement, unseren Kunden optimale Urlaubserlebnisse zu ermöglichen. Weil uns Ihre Sicherheit sehr am Herzen liegt und wir Ihnen einen herrlichen Urlaub wünschen, bitten wir Sie, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unbedingt aufmerksam durchzulesen.

1) Preise und Mietbedingungen

Wir behalten uns die Änderung der in unseren Broschüren und/oder Unterlagen genannten Tarife und Bedingungen ohne Vorankündigung vor. Nach Bestätigung Ihrer Buchung durch Britz werden die für Ihre Anmietung geltenden Tarife oder Bedingungen jedoch nicht mehr geändert (vorbehaltlich von Änderungen gesetzlicher Vorschriften oder Versehen). Bei Buchungsänderungen wird der Mietpreis zu dem am Tag der erfolgten Änderung geltenden Tarif neu berechnet. Wir weisen darauf hin, dass alle Preise in Neuseeländischen Dollar angegeben und zahlbar sind.

2) Definitionen

„Dieser Mietvertrag“ bezeichnet den Mietvertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Unter „Kunde“ versteht sich die als Fahrzeugmieter ausgewiesene Person bzw. Personen, sowie alle Personen, die auf der zur Zahlung der vom Kunden zu entrichtenden Gebühren benutzten Kreditkarte aufgeführt sind. Einzelheiten der Erfordernisse für die Hinterlegung der Fahrzeugkaution und Kreditkartenzahlungen, siehe Klauseln 24 und 31.

„Britz“ bedeutet Tourism Holdings Ltd.

„Mietdauer“ bezeichnet die eigentliche Mietdauer sowie diesbezüglich vereinbarte Sonderregelungen und alle Mietverlängerungen, während derer sich das Fahrzeug im Besitz oder unter Aufsicht des Kunden befindet.

„Fahrzeug“ bezeichnet und umfasst das vom Kunden angemietete Fahrzeug einschließlich von Reifen, Werkzeugen, Ausrüstung, Campingartikeln und sämtlichen Zubehörteilen, Fahrzeugpapieren und weiteren zum Fahrzeug gehörigen Mietartikeln sowie gegebenenfalls zur Verfügung gestellte Ersatz- oder Austauschfahrzeuge.

3) Mietdauer

WOHNMOBILE

3.1 Die Miettage werden anhand der Kalendertage berechnet. Bei der Berechnung der Mietdauer zählt der Tag der Fahrzeugübernahme unabhängig von der Uhrzeit der Übernahme als erster Miettag. Der Tag der Fahrzeugrückgabe zählt unabhängig von der Uhrzeit der Rückgabe als letzter Miettag.

3.2 Die Mindestmietdauer beträgt 5 Tage, sofern die Annahme und Rückgabe am gleichen Ort erfolgen. Für Mieten vom 23. Dezember – 10. Januar beträgt die Mindestmietdauer 10 Tage. Erfolgt die Annahme des Fahrzeugs in den Monaten von Oktober bis März auf der Nordinsel, die Rückgabe jedoch auf der Südinsel, gilt ebenfalls eine Mindestmietdauer von 10 Tagen. Wir behalten uns die Änderung der Mindestmietdauern vor und werden Sie diesbezüglich vor Bestätigung Ihrer Buchung benachrichtigen.

3.3 Eine verspätete Übernahme oder vorzeitige Rückgabe des Fahrzeugs berechtigt den Kunden zu keinerlei Rückerstattung für ungenutzte Miettage.

MIETAUTOS (PKW)

3.4 Im Gegensatz zu Wohnmobilen werden die Miettage für Mietautos (PKW) auf einer 24-Stunden-Basis berechnet.

3.5 Die Mindestmietdauer für Mietautos beträgt 3 Tage. Eine 7-tägige Mindestmietdauer gilt für Einwegmieten,

bei denen die Abgabe an einem Ort südlich der Annahmemietstation erfolgt. Die Mindestmietdauern sind Änderungen unterworfen und Diesbezügliches wird Ihnen vor Bestätigung Ihrer Buchung mitgeteilt.

3.6 Eine verspätete Übernahme oder vorzeitige Rückgabe des Fahrzeugs berechtigt den Kunden zu keinerlei Rückerstattung für die ungenutzte Mietzeit.

3.7 Britz gewährt eine Kulanfrist von 59 Minuten, ehe dem Mieter Kosten für die verspätete Rückgabe entstehen.

- 1 Stunde Verspätung - es wird ein Drittel der Tagesmiete erhoben.
- 2 Stunden Verspätung – es werden zwei Drittel der Tagesmiete erhoben.
- 3 Stunden Verspätung - es wird eine volle Tagesmiete erhoben.

4) Fahrzeugübernahme und -rückgabe

4.1 Der Kunde bestätigt, das Fahrzeug in sauberem und funktionstüchtigem Zustand empfangen zu haben und dass Treibstofftank und Gasflaschen (sofern vorhanden) vollständig gefüllt waren.

4.2 Der Kunde verpflichtet sich zur Rückgabe des Fahrzeugs in sauberem Zustand mit vollem Treibstofftank und vollen Gasflaschen (sofern vorhanden) (nichtzutreffend bei Erwerb einer der Optionen zum Treibstoff- bzw. LPG-Erwerb im Voraus) an dem im Mietvertrag festgelegten Rückgabedatum, Standort und Uhrzeit. Die Nichteinhaltung dieser Bedingungen führt zur Erhebung zusätzlicher Gebühren. Bei Erwerb von Treibstoff bzw. LPG im Voraus wird dem Kunden keine nachträgliche Rückerstattung für unverbrauchten Treibstoff bzw. Gas geleistet.

4.3 Der Kunde erkennt an, dass Britz bei vorzeitiger Fahrzeugrückgabe oder wenn der Kunde vor Ablauf der Mietdauer nicht mehr den Nutzen des Fahrzeugs genießt, nach eigenem Ermessen bestimmt, ob und in welcher Höhe gegebenenfalls eine Rückerstattung gewährleistet ist.

5) Öffnungszeiten der Mietstationen

Britz-Mietstationen sind 7 Tage in der Woche von 08.00 – 16.30 Uhr geöffnet. Britz fordert Kunden auf, sich zur Annahme oder Rückgabe Ihres Mietfahrzeugs bis 15:30 Uhr im Mietbüro einzufinden. Am 1. Weihnachtsfeiertag (25. Dezember) sind die Mietstationen geschlossen.

Bitte kalkulieren Sie ausreichend Zeit für die Erledigung der Formalitäten bei der Annahme und Rückgabe Ihres Fahrzeugs ein. Alle Fahrzeuge sind an einer Britz-Wohnmobil-Mietstation abzuholen bzw. abzugeben.

6) Änderung der Rückgabemietstation

Wenn der Kunde den Ort der Fahrzeugrückgabe zu ändern wünscht, so hat er zunächst die Zusage der Reservierungszentrale in Auckland einzuholen. Vorbehaltlich der Zusage dieser Umbuchung wird ggf. eine Zusatzgebühr von bis zu NZ\$700 erhoben, was Ihnen zum Zeitpunkt der Zusageerteilung mitgeteilt wird, und die umgehend per Kreditkarte zu zahlen ist. Die Zusatzgebühr kann in allen Fällen, ungeachtet der Gründe für die Änderung des Rückgabeortes, erhoben werden.

7) Rückgabe außerhalb der Öffnungszeiten

7.1 Wünscht der Kunde, das Fahrzeug außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten abzugeben, so hat er hierfür zunächst die Zusage der Zielmietstation einzuholen. Bei Unterlassung der Zusageeinholung wird eine tägliche Gebühr von NZ\$150 zusätzlich zum Tagesmietpreis erhoben.

7.2 Bei Erteilung dieser Zusage hat der Kunde die jeweilige Versicherung mit reduzierter Selbstbeteiligung für einen weiteren Tag zu zahlen (entsprechend der gewählten Versicherungsoption), da der Kunde bis zum Zeitpunkt

der Entgegennahme durch einen Britz-Mitarbeiter für das Fahrzeug haftbar gemacht wird.

8) Verlängerung der Mietdauer

8.1 Wenn der Kunde nach Empfang des Fahrzeugs die Mietdauer zu verlängern wünscht, muss er hierfür zunächst die Zusage von Britz einholen. Diese Zusage hängt von der Fahrzeugverfügbarkeit ab. Die zusätzlichen Kosten für die verlängerte Mietdauer sind bei der Bestätigung per Kreditkarte zu entrichten.

8.2 Bei eigenmächtiger und nicht ausdrücklich genehmigter Verlängerung wird für jeden Tag bis zur Rückgabe des Fahrzeugs eine Verspätungsgebühr von NZ\$150 pro Tag zusätzlich zum Tagesmietpreis (inklusive der Versicherungsgebühren zur Reduzierung der Selbstbeteiligung) berechnet. Die erhobenen Mietgebühren werden hierbei für die Gesamtdauer der verlängerten Mietzeit nach dem für das Fahrzeug am jeweiligen verlängerten Tag geltenden Mietpreis (der möglicherweise vom ursprünglichen Mietpreis der Buchung abweicht) berechnet.

9) Wellington & Queenstown

Ein Standortzuschlag von NZ\$200 wird für alle Wohnmobile erhoben, die in Wellington und Queenstown abgeholt oder abgegeben werden. Erfolgt die Fahrzeugübernahme und -rückgabe in derselben Stadt, wird der Standortzuschlag nur einmal erhoben. Sofern zutreffend, ist dieser Zuschlag zusätzlich zur Einweggebühr zu zahlen. Mietautos sind in Wellington nicht erhältlich.

10) Flughafenkonzessionsgebühr

MIETAUTOS

Für die Übernahme oder Rückgabe von Mietautos (PKW) am Flughafen in Queenstown ist eine Flughafenkonzessionsgebühr von NZ\$30 zu entrichten. Die Gebühren sind je nach Flughafen unterschiedlich und bleiben Änderungen vorbehalten.

11) Einwegmieten

11.1 Einwegmieten sind zwischen allen Mietstationen möglich.

11.2 Für Mieten zwischen den Nord- und Südinseln, deren Übernahme in die Zeit vom 1. Oktober – 31. März fällt, wird eine Einweggebühr von NZ\$250 erhoben.

12) Mehrfachmieten

Hält ein Kunde Buchungen für mehr als einen Mietzeitraum, lassen sich diese Mieten kombinieren, um so die Qualifizierung für unsere Langzeitmietpreise zu erlangen. Wohnmobilmieten in Australien, Neuseeland und Südafrika und/oder PKW-Mieten in Neuseeland bei Britz und Maui können für diese Qualifizierung kombiniert werden, sofern die Reisen innerhalb von 3 Monaten erfolgen.

13) Gebühr für Zusatzfahrer

Es werden keine Gebühren für Zusatzfahrer erhoben.

14) Führerschein

Bei der Anmietung muss für jeden nominierten Fahrer ein uneingeschränkter (nicht vorläufig ausgestellter) Führerschein des Heimatlandes vorgelegt werden. Bei nicht-englischsprachigen Führerscheinen ist außerdem eine internationale Fahrerlaubnis vorzulegen.

15) Mindest- und Höchstalter

Das Mindestalter für Fahrer beträgt 21 Jahre. Fahrer im Alter von über 75 Jahren benötigen ein ärztliches Attest, das ihnen die Fahrtüchtigkeit für das gebuchte Fahrzeug für die Mietdauer bestätigt.

16) Umgang mit dem Fahrzeug

16.1 Der Kunde erklärt sich dafür verantwortlich, dass das Fahrzeug während der Mietdauer nicht in folgendem Sinne fahrlässig behandelt oder beschädigt wird:

- durch eine Fahrweise, die nicht dem Gebot einer vorsichtigen und aufmerksamen Fahrweise entspricht. Ein Überschlagunfall ohne Beteiligung eines anderen Fahrzeugs gilt als Verstoß gegen diese Bedingung und der Kunde wird, ungeachtet des Verschuldens wie in Klausel 22.9 dargelegt, für die ersten NZ\$7.500 der Schadenkosten haftbar gemacht. Nach Meldung des Unfalls bei Britz werden die NZ\$7.500 sofort von der Kreditkarte des Kunden abgebucht. Ein Überschlagunfall ohne Beteiligung eines anderen Fahrzeugs bezieht sich, ohne darauf beschränkt zu sein, u.a. auf ein überschlagenes, gekipptes oder umgefallenes Fahrzeug und die hierbei an den Seiten und/oder am Fahrzeugdach entstandenen Schäden;
- durch Führen durch eine Person, die unter Drogen- oder Alkoholeinfluss steht oder deren Blutalkoholwert die gesetzlich zulässige Höchstgrenze überschreitet;
- durch fahrlässiges Hinterlassen des Zündschlüssels im ungesicherten Fahrzeug;
- durch Beschädigung infolge von:
 - Unterwassersetzen des Fahrzeugs;
 - Berührung mit Salzwasser;
 - Bach- oder Flussschifffahrten;
 - Fahren durch überschwemmte Tiefebenen
 - Fahren auf Stränden;
- durch illegale Fahrzeugnutzungszwecke oder Teilnahme an Rennen und Rallies jeder Art;
- durch Abschleppen eines Fahrzeugs oder Anhängers;
- durch Beförderung von Personen oder Gütern gegen Bezahlung oder Belohnung;
- durch Überschreitung der maximal zulässigen Personenzahl während der Fahrt, wie sie durch gesetzliche Vorschriften, Fahrzeugunterlagen, Angaben im Fahrzeug und in diesem Mietvertrag ausgewiesen ist;
- durch den Transport von flüchtigen Flüssigkeiten, Gasen, Sprengstoffen oder anderen korrodierend wirkenden oder entflammenden Stoffen; und
- es ist unzulässig, Fahrzeuge zum Transport oder zur Beförderung von Gütern, die man bei einer Anmietung für Freizeit Zwecke angemessenerweise nicht erwarten würde, einzusetzen.

16.2 Es gelten folgende Straßennutzungsbedingungen:

- Britz-Fahrzeuge dürfen nur auf befestigten/asphaltierten oder gut unterhaltenen Straßen gefahren werden.
- Auf folgenden Strecken dürfen unsere Fahrzeuge nicht gefahren werden: Skippers Road (Queenstown), Ninety Mile Beach (Northland), Ball Hutt Road (Mt. Cook), Bluff Road zwischen Kuaotunu and Matarangi und nördlich der Ortschaft Colville (Coromandel Halbinsel).

Befährt der Kunde diese Straßen dennoch, so wird er gemäß Klausel 22.9 für alle Schäden am Fahrzeug haftbar gemacht.

16.3 Da uns Ihr Wohlbefinden sehr wichtig ist, behält sich die Firma Britz aus Sicherheitsgründen vor, nach alleinigem Ermessen die Fahrzeugnutzung in bestimmten Gebieten aufgrund widriger Witterungs- und Straßenverhältnisse einzuschränken und auch die erlaubten Entfernungen zu angegebenen Zielen im Verhältnis zur Mietdauer zu reduzieren. Britz unterrichtet Sie bei der Fahrzeugübernahme über alle zum jeweiligen Zeitpunkt bekannten Einschränkungen.

16.4 In Fällen, wo Britz einen anderen Rückgabeort vorschreibt, entfallen die in Klausel 6 angegebenen Gebühren

16.5 Ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Britz ist es dem Kunden untersagt, Änderungen oder Ergänzungen am Fahrzeug vorzunehmen.

16.6 Der Kunde verpflichtet sich, keine Tiere im Fahrzeug mitzuführen – ausgenommen sind eingetragene Blindenhunde.

16.7 Der Kunde verpflichtet sich, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den einwandfreien Zustand des Fahrzeugs zu erhalten – dazu zählt u. a. die tägliche Überprüfung des Wasser- und Ölstands und der Batterien – und sich umgehend an Britz zu wenden, wenn Warnleuchten eine mögliche Störung anzeigen

17) Wartung und Reparaturen

17.1 Zur Reparatur von mechanischen Versagen am Getriebe und Fahrzeugmotor erstattet Britz dem Kunden angemessene Auslagen bis zu NZ\$200 (nur für Wohnmobile). Für Reparaturen über NZ\$200 (nur Wohnmobile) ist Britz im Voraus zu benachrichtigen und diese dürfen nur mit Bewilligung von Britz vorgenommen werden. Sofern der Kunde den Schaden nicht selbst verursacht hat, werden Reparaturen bewilligt und die Kosten, sofern zutreffend, erstattet. In jedem Fall sind für Reparaturauslagen Quittungen vorzulegen, andernfalls wird keine Rückerstattung geleistet.

17.2 Vorbehaltlich der Bedingungen der jeweiligen Versicherungsoption mit reduzierter Selbstbeteiligung hat der Kunde für die Reparatur und den Ersatz von während der Mietdauer beschädigten Reifen aufzukommen. Dies gilt nicht, wenn der Reifen einen Defekt aufweist, der Kunde ihn Britz zur Inspektion vorlegt und vorausgesetzt, dass der Reifenhersteller gemäß seinen Garantiebestimmungen die Kosten übernimmt.

18) Pannenhilfe

18.1 Über sämtliche Probleme mit dem Fahrzeug oder der Fahrzeugausstattung muss Britz innerhalb von 24 Stunden benachrichtigt werden, so dass Britz die Möglichkeit zur Behebung des Problems während der Mietdauer hat. Eine diesbezügliche Unterlassung kann mögliche Ansprüche auf Wiedergutmachung beeinträchtigen. Vorbehaltlich von Klausel 26 behält sich Britz das Recht vor, keine Haftung für Ansprüche zu übernehmen, die nach dieser Frist unterbreitet werden. Bitte kontaktieren Sie Britz unter den Rufnummern: 0800 831 900 (Nordinsel) oder 0800 304 304 (Südinsel).

18.2 Alle Fahrzeuge sind beim Automobilverband Automobile Association (AA) gemeldet, der im Notfall rund um die Uhr Pannenhilfe leistet. Dieser Service erstreckt sich auf mechanische Fehler bzw. Störungen am Fahrzeug. Es wird darauf hingewiesen, dass die AA-Versicherung die Hilfeleistung in nachstehenden Situationen nicht deckt und die Kosten vom Kunden zu tragen sind:

- dem Fahrzeug ist der Treibstoff ausgegangen;
- Autoschlüssel sind verloren gegangen oder im Fahrzeug eingeschlossen worden;
- die Batterien wurden durch unsachgemäße Benutzung und/oder unsachgemäße Benutzung batterieabhängiger Vorrichtungen erschöpft;
- oder wenn die Panne durch Unfallschäden am Fahrzeug verursacht wurde.

18.3 Für alle AA-Servicebesuche, die nicht aufgrund mechanischer Fehler bzw. Störungen erfolgen, wird jeweils eine Gebühr in Höhe von NZ\$85 plus GST (Waren- und Dienstleistungssteuer) erhoben.

18.4 Der AA-Automobilverband leistet rund um die Uhr Pannenservice, allerdings kann es bei mechanischen Reparaturen außerhalb der Geschäftszeiten (einschließlich von Wochenenden und öffentlichen Feiertagen) zu Verzögerungen kommen.

19) Verfügbarkeit von Fahrzeugen

19.1 Fahrzeuge können nicht nach Baujahr oder Typ angefordert werden, sondern nur nach der Fahrzeugkategorie.

19.2 Sollte die gewählte Fahrzeugkategorie entgegen der Bemühungen seitens Britz, das gebuchte Fahrzeug bereitzustellen, aufgrund unvorhergesehener Umstände nicht verfügbar sein, behält sich Britz das Recht vor, dem Mieter ohne vorherige Benachrichtigung ein alternatives Fahrzeug zu übergeben. Das alternative Fahrzeug soll einen möglichst vergleichbaren Ersatz für das gebuchte Fahrzeug darstellen. Kommt es zur Bereitstellung eines alternativen Fahrzeugs, so bestimmt Britz nach eigenem Ermessen ob und in welcher Höhe eine Rückerstattung gegebenenfalls angemessen ist.

19.3 Entscheidet sich der Kunde aus freien Stücken für ein weniger hochwertiges Fahrzeug als das gebuchte, berechtigt ihn das nicht zur Erstattung der Preisdifferenz.

20) Fahrzeugrechtsanspruch

Der Kunde erkennt an, dass Britz jederzeit den Rechtsanspruch über das Fahrzeug beibehält. Somit darf der

Kunde das Fahrzeug nicht zum Verkauf, zur Verpfändung, zum Verleih, zur Untervermietung oder als Hypothek einsetzen oder anbieten bzw. anderweitig oder zu einem anderen Zweck seine persönliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug aufgeben.

21) Zu Ihrem Schutz

Personenschäden sind in den meisten Fällen mit der Haftpflichtversicherung der Fahrzeugzulassung gedeckt.

Die Firma Britz empfiehlt allen Neuseeland-Reisenden dennoch nachdrücklich, eine persönliche Reiseversicherung abzuschließen. Britz übernimmt keinerlei Haftung für während der Miete erlittene Personenschäden.

22) Fahrzeugschäden – Versicherungsoptionen mit reduzierter Selbstbeteiligung

22.1 Der Kunde akzeptiert hiermit, dass:

- das Fahrzeug für Schäden am Fahrzeug und am Eigentum Dritter versichert ist;
- der Kunde eine Selbstbeteiligung (Selbstbehalt) in Bezug auf jegliche Schäden zu zahlen hat, die entstanden sind, während sich das Fahrzeug in seinem Besitz befand;
- sich die Selbstbeteiligung durch Abschluss einer Versicherung zur Reduzierung der Selbstbeteiligung herabsetzen lässt.

22.2 Verletzt der Kunde irgendeine der Bedingungen in Klausel 16, so verfällt jeglicher Versicherungsschutz zur Reduzierung der Selbstbeteiligung und der Kunde hat alleinverantwortlich für die gesamten Schadenkosten (gemäß Klausel 22.9) aufzukommen.

22.3 Wurde keine der Versicherungen mit reduzierter Selbstbeteiligung abgeschlossen, dann ist der Kunde für ein Wohnmobil für die ersten NZ\$7500 bzw. für ein Mietauto für die ersten NZ\$1800 der in Klausel 22.9 beschriebenen Schadenkosten verantwortlich.

22.4 Mit der Versicherung mit reduzierter Selbstbeteiligung Option 1 ist der Kunde für die ersten NZ\$2.500 der in Klausel 22.9 beschriebenen Schadenkosten an Wohnmobilen verantwortlich.

22.5 Mit der Versicherung mit reduzierter Selbstbeteiligung Option 2 (gilt nur für Wohnmobile) braucht der Mieter vorbehaltlich von Klausel 23 keine Selbstbeteiligung an etwaigen Fahrzeugschäden zu zahlen.

22.6 Wenn es sich bei dem Mietfahrzeug um einen PKW handelt und der Mieter die Versicherung mit reduzierter Selbstbeteiligung erworben hat, so braucht der Mieter vorbehaltlich von Klausel 23 keinen Selbstbehalt für Fahrzeugschäden zu zahlen.

22.7 Die Selbstbeteiligung ist pro Schadenfall fällig und deckt nicht die gesamte Miete.

22.8 Die Selbstbeteiligung ist unabhängig von der Unfallverschuldung fällig und direkt nach Ausfüllen des Unfallberichts zu zahlen, nicht erst nach Ablauf der Mietdauer. Die Fahrzeugkaution wird nur dann erstattet, wenn es Britz gelingt, die Schadenkosten von beteiligten Dritten einzuholen. Wir weisen darauf hin, dass die Abwicklung von Ansprüchen an Dritte monatelang dauern kann.

22.9 Unter Schäden verstehen sich sämtliche Schäden am Eigentum Dritter sowie Schäden am Mietfahrzeug, einschließlich von Windschutzscheiben, Reifen, Abschlepp- und Bergungskosten, Diebstahl, Feuer, Einbruch oder mutwilliger Beschädigung. Dies schließt auch die Tagesmiete für jeden Tag ein, an dem das Fahrzeug nicht zur Untervermietung zur Verfügung steht.

FÜR VÖLLIG SORGLOSES REISEN EMPFIEHLT BRITZ KUNDEN DRINGEND DEN ABSCHLUSS DER VERSICHERUNG MIT REDUZIRTER SELBSTBETEILIGUNG OPTION 2 FÜR WOHNMOBILE ODER DER VERSICHERUNG MIT REDUZIRTER SELBSTBETEILIGUNG FÜR PKW.

23) Ausschlüsse

Der Kunde erkennt an, dass er für alle Kosten für die folgenden Schäden verantwortlich ist, unabhängig davon, welche Versicherungsoption mit reduzierter Selbstbeteiligung möglicherweise erworben wurde. Aufgrund nachfolgender Umstände verursachte Schäden sind ausdrücklich von den Versicherungen mit reduzierter Selbstbeteiligung ausgeschlossen und der Kunde bleibt alleinverantwortlich für alle verursachten Schadenkosten haftbar:

- (a) jegliche Schäden infolge einer Fahrzeugnutzung, die eine Zuwiderhandlung gegen Klausel 16 „Umgang mit dem Fahrzeug“ darstellt;
- (b) jegliche Schäden, die infolge von vorsätzlicher grober Fahrlässigkeit (z. B. Sitzen oder Stehen auf der Motorhaube oder dem Fahrzeugdach) und Fahren unter Alkohol- oder Drogeneinfluss am Mietfahrzeug oder am Fahrzeug/Eigentum Dritter verursacht wurden;
- (c) jeglicher Verlust oder Schäden an persönlichem Eigentum: Britz empfiehlt dem Kunden, keine Wertsachen im Fahrzeug zu hinterlassen und eine eigene Reiseversicherung abzuschließen;
- (d) wenn der Kunde nach Ermessen der zuständigen Autoritäten unvorsichtig, nachlässig oder unter vorsätzlicher Missachtung der geltenden Straßenverkehrsregeln gehandelt und infolgedessen Schäden am Mietfahrzeug oder am Eigentum Dritter verursacht hat;
- (e) die Bergungs- oder Abschleppkosten eines Fahrzeugs, das steckengeblieben, versunken, festgefahren, verfangen, eingekleimt, eingeklemmt oder in irgendeiner Weise behindert ist und/oder aufgegeben wurde;
- (f) die Ersatzkosten für verlorene, gestohlene oder im Fahrzeug eingeschlossene Schlüssel;
- (g) jegliche Kosten in Bezug auf Überkopf- und Unterbodenschäden am Fahrzeug, ungeachtet dessen, wie diese verursacht wurden, außer bei Abschluss der Versicherung mit reduzierter Selbstbeteiligung Option 2 (Überschlagunfälle ohne Beteiligung eines anderen Fahrzeugs sind nicht gedeckt);
- (h) jegliche Fahrzeugschäden, die aufgrund einer überhöhten Gesamtlast (kg) durch Überschreitung der im Fahrzeughandbuch genannten, empfohlenen Höchstlast des Fahrzeugs (kg) entstanden sind;
- (i) nicht im Mietvertrag aufgeführte Fahrer, bzw. Fahrer, deren Fahrerlaubnis entzogen oder zeitweilig aufgehoben wurde, bzw. Fahrer mit einer Fahrerlaubnis, die als Lern- oder vorläufig ausgestellter Führerschein eingestuft ist;
- (j) jegliche durch die Benutzung von Schneeketten am Fahrzeug verursachten Schäden; und
- (k) für alle Schäden, die durch den Gebrauch von ungeeignetem Treibstoff (unter Treibstoff versteht sich Diesel oder Benzin), einschließlich von Biodiesel, der nicht verwendet werden darf, oder mit Wasser oder sonstigen Stoffen verunreinigtem Treibstoff verursacht wurden.

24) Fahrzeugkaution

24.1 Der Kunde akzeptiert, dass er bei der Fahrzeugübernahme eine Fahrzeugkaution zu entrichten hat. Der Kunde ermächtigt Britz, alle anderen vom Kunden zu zahlenden und Britz unter diesem Mietvertrag zustehenden Beträge von der Fahrzeugkaution abzuziehen. Die Höhe der Fahrzeugkaution richtet sich nach der gewählten Versicherungsoption zur Reduzierung der Selbstbeteiligung. Diese Kaution kann ausschließlich mit der Kreditkarte des Kunden hinterlegt werden.

24.2 Wenn der Kunde keine der Versicherungen mit reduzierter Selbstbeteiligung abschließt, wird eine Fahrzeugkaution von NZ\$7.500 für Wohnmobile, bzw. NZ\$1.800 für PKW fällig, die ausschließlich mit der Kreditkarte des Kunden geleistet werden kann. Dieser Betrag wird sofort von der Kreditkarte des Kunden abgebucht (nur für Wohnmobile). Handelt es sich bei dem Mietfahrzeug um einen PKW, wird der Kautionsbetrag in Form eines Abdrucks von der Kreditkarte des Kunden einbehalten.

24.3 Entscheidet der Kunde sich für die Versicherung mit reduzierter Selbstbeteiligung Option 1, wird für Wohnmobile eine Fahrzeugkaution von NZ\$2.500 fällig, die ausschließlich mit der Kreditkarte des Kunden geleistet werden kann. Dieser Betrag wird sofort von der Kreditkarte des Kunden abgebucht.

24.4 Entscheidet der Kunde sich für die Versicherung mit reduzierter Selbstbeteiligung Option 2, wird eine Fahrzeugkaution von NZ\$220 fällig, die mit der Kreditkarte des Kunden zu leisten ist. Für den erforderlichen Kautionsbetrag wird ein Abdruck von der Kreditkarte des Kunden entnommen.

24.5 Die Fahrzeugkaution wird dem Kunden in voller Höhe erstattet, wenn er das Fahrzeug fristgemäß, unbeschädigt und mit sauberem Innenraum und vollen Treibstofftanks (Treibstoff bezeichnet Benzin, Diesel oder LPG-Gas) an der vereinbarten Mietstation abgibt.

24.6 Britz behält sich die Berechnung einer Reinigungsgebühr in Höhe von NZ\$220 vor, wenn der Innenraum bei Abgabe nicht in sauberem Zustand und das Fahrzeug (im Fall eines Allradfahrzeugs) stark verschmutzt ist. Diese Gebühr wird auch für Reinigungsarbeiten erhoben, die durch verbotenes Rauchen im Fahrzeug erforderlich werden. Die Toilettenkassette und der Abwassertank (sofern vorhanden) müssen vor der Fahrzeugrückgabe entleert werden, sonst wird eine zusätzliche Reinigungsgebühr von NZ\$125 erhoben.

24.7 Wenn sich der Kunde für keine der Optionen für den Bezug von Treibstoff oder LPG im Voraus entschieden hat und das Fahrzeug nicht mit vollen Benzin-/Diesel- oder LPG-Tanks abgibt, entstehen ihm Auftank- bzw. Füllgebühren.

25) Maßnahmen bei einem Unfall

Falls der Kunde während der Miete in einen Autounfall verwickelt ist, hat er die nachstehende Prozedur zu befolgen:

- (a) Was der Kunde am Unfallort tun muss:
 1. Notieren Sie sich die Namen und Anschriften von Dritten und Zeugen.
 2. Melden Sie den Unfall der Polizei – unabhängig der geschätzten Schadenkosten.
 3. Machen Sie keinerlei Schuldgeständnisse bzw. bestehen Sie nicht auf der Schuld der anderen Partei.
 4. Fotografieren Sie nach Möglichkeit die Schäden an allen beteiligten Fahrzeugen sowie deren Kennzeichen.
 5. Rufen Sie innerhalb von 24 Stunden die nächstgelegene Britz-Mietstation an und melden Sie die Einzelheiten des Unfalls.

(b) An der Mietstation

1. Der Kunde hat seinen Führerschein vorzulegen und den polizeilichen Unfallbericht (sofern vorhanden) sowie etwaige Beweisfotos abzugeben.
2. Der Kunde ist zur Zahlung der Selbstbeteiligung (sofern zutreffend) sowie aller anderen von ihm zu entrichtenden Kosten für aus dem Unfall resultierende Schäden und Verluste verpflichtet. Dieser Betrag ist bei Meldung des „Vorfalls“ fällig und nicht erst nach Ablauf der Mietdauer.
3. Der Kunde zahlt Britz den täglichen Mietpreis für den Zeitraum, während dessen das Fahrzeug aufgrund von Unfallreparaturen nicht vermietet werden kann (Liegekosten).
4. Der Britz-Kundendienstmitarbeiter sorgt dafür, dass das Unfallberichtsformular leserlich ausgefüllt und vom Kunden ordnungsgemäß unterzeichnet wird.

(c) Ersatzfahrzeug

1. Die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs wird nicht garantiert und ist von Fahrzeugverfügbarkeit, Kundenstandort, Unfallverschuldung und von der verbleibenden Mietdauer abhängig. Dem Kunden entstehen eventuell zusätzliche Kosten (siehe unten).
2. Wird ein Ersatzfahrzeug aufgrund eines Unfalls benötigt, so obliegt es dem Mieter, auf eigene Kosten die nächstgelegene Britz-Mietstation bzw. den Abholstandort aufzusuchen.
3. Britz bietet dem Kunden gegen Entrichtung einer „Ersatzfahrzeug-Überführungsgebühr“ möglicherweise die Wahl, einen Fahrer mit dem Ersatzfahrzeug zum Aufenthaltsort des Kunden zu entsenden.
4. Der Kunde hat für alle Kosten aufzukommen, die mit der Lieferung eines Ersatzfahrzeugs infolge eines Unfalls ohne Beteiligung eines anderen Fahrzeugs verbunden sind. Diese Kosten werden unabhängig von der abgeschlossenen Versicherung mit reduzierter Selbstbeteiligung erhoben.

5. Für das Ersatzfahrzeug ist erneut eine Fahrzeugkaution zu entrichten und es sind ebenfalls die Kosten für die gewählte Versicherung zur Reduzierung der Selbstbeteiligung für die verbleibende Mietzeit zu zahlen.

(d) Abwicklungsdauer der Selbsthalterstattung

1. Britz wird sich nach Kräften bemühen, zu erstattende Beträge so schnell wie möglich an den Kunden weiterzuleiten. Die Abwicklung von Ansprüchen Dritter kann jedoch Monate oder sogar Jahre erfordern. Britz kann den Ausgang dieser Ansprüche nicht beeinflussen und der Kunde erkennt an, dass die Abwicklung zwischen dem Versicherer von Britz und Dritten, mit oder ohne Versicherungsschutz, erfolgt.
2. Britz erklärt sich bereit, die Erstattung der Fahrzeugkaution bzw. eines Restbetrags innerhalb von 60 Tagen nach Eingang der endgültigen Entscheidung und Zahlung hinsichtlich der Ansprüche Dritter vorzunehmen.
3. Bitte wenden Sie sich für Auskünfte über ausstehende Ansprüche oder Erstattung der Fahrzeugkaution bzw. eines Restbetrags während der Öffnungszeiten unter der Rufnummer +64 9 255 0620 an die Schadenabteilung.
4. Der Kunde sagt zu, Britz bei der Handhabung von Ansprüchen aus einem Schadensfall auf angemessene Weise behilflich zu sein, u.a. durch Erteilung aller relevanten Informationen und durch Aussagen vor Gericht.

Wichtiger Hinweis: Außer wenn ihm dies durch die Firma Britz gestattet wurde, darf der Kunde auf keinen Fall versuchen, ein Fahrzeug zu starten oder zu fahren, das an einem Unfall beteiligt war, durch Überschlag, Wasseraussetzung oder anderweitig beschädigt wurde. Wünscht der Kunde für das nach einem Unfall nicht mehr fahrtüchtige Fahrzeug ein Ersatzfahrzeug – die Bereitstellung ist vom Zeitpunkt, der Entfernung und von der Verfügbarkeit eines Fahrzeugs abhängig – obliegt es dem Kunden, in eigener Initiative und auf eigene Kosten die nächstgelegene Britz-Mietstation aufzusuchen. Wird das Fahrzeug als Totalschaden eingestuft, so endet damit der Versicherungsschutz mit reduzierter der Selbstbeteiligung. Wünscht der Kunde ein Ersatzfahrzeug, dann ist der erneute Abschluss einer Versicherung mit reduzierter Selbstbeteiligung und die Hinterlegung einer Fahrzeugkaution erforderlich.

26) Entlastung und Schadloshaltung von Britz

26.1 Der Kunde entbindet die Firma Britz, ihre Angestellten und Vertragspartner von allen Haftungsverpflichtungen für Verluste und Schäden gegenüber dem Kunden (unabhängig von der Schuldfrage), die diesem infolge der Anmietung, Innehabung oder Benutzung des Fahrzeugs entstehen.

26.2 Der Kunde verpflichtet sich hiermit, dass er die Firma Britz, ihre Angestellten und andere Vertragspartner für alle aus der Benutzung und/oder Innehabung des Mietfahrzeugs durch den Kunden entstehenden Ansprüche, Forderungen und Unkosten (einschließlich von Rechtskosten) schadlos hält und halten wird.

26.3 Jegliche dem Kunden abverlangte Schadloshaltung findet bei fahrlässiger Handlung seitens der Firma Britz keine Anwendung.

26.4 Kein Teil des Inhalts dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gibt Anlass zum Ausschluss ausdrücklicher oder implizierter Bedingungen, Garantien oder Anforderungen, die nach dem Handelspraktikengesetz („Trade Practices Act“) oder gemäß anderer geltender bundesstaatlicher Gesetze möglicherweise Anwendung finden.

27) Ordnungswidrigkeiten

Britz behält sich das Recht vor, dem Kunden sämtliche Bußgelder für Geschwindigkeitsüberschreitungen, Falschparken oder Mautstrafen und/oder Kosten für Schäden am Fahrzeug, einschließlich von Schäden am Eigentum Dritter, die bei der Fahrzeugabgabe nicht gemeldet wurden, in Rechnung zu stellen. Des Weiteren behält Britz sich das Recht vor, für die mit der Bearbeitung von Bußgeldern und/oder Versicherungsansprüchen gegen Kunden, die keine auf einen Nullbetrag reduzierte Selbstbeteiligungsdeckung

haben, verbundenen Verwaltungskosten (ungeachtet der Selbstbeteiligung) in Rechnung zu stellen. Zusätzlich zu den eigentlichen Beträgen von Bußgeldern und/oder Versicherungsansprüchen wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von NZ\$60 erhoben.

28) Mietgebühren

Die im Mietvertrag ausgewiesenen Mietgebühren sind nicht endgültig bindend. Der Kunde hat Britz nachträglich eventuelle Fehlbeträge zu zahlen, und die Firma erstattet dem Kunden ihrerseits durch Britz zu viel berechnete Beträge. Nach Möglichkeit wird dem Kunden jegliche Änderung der Gebühren bei Ablauf der Mietdauer mitgeteilt, und der Kunde stimmt zu, derartige Gebühren zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.

29) Steuerabgaben

Die Einziehungsgebühr für die Dieselsteuer, die sich aus der während der Mietdauer zurückgelegten Kilometerzahl berechnet, ist bei der Rückgabe eines Wohnmobils zu entrichten. Bitte erfragen Sie die jeweils geltenden Tarife von unserem Kundendienstpersonal. Britz behält sich das Recht vor, diese Einziehungsgebühr den vom Staat ggf. vorgenommenen Änderungen anzugleichen.

30) Zahlung der Gebühren

– gesamtschuldnerische Haftung

Der Zeitpunkt der Zahlung aller im Rahmen dieses Mietvertrags vom Kunden zu entrichtenden Gebühren und Abgaben, einschließlich von Einziehungskosten sowie jeglicher Britz infolge von Zahlungsverzug entstehender angemessener Rechtskosten, wird von der Firma Britz bestimmt. Sind als Kunde mehrere Personen angeführt, dann ist jede dieser Personen gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen unter diesem Vertrag haftbar.

31) Kreditkartenzahlung

31.1 Bei Zahlung mit Kreditkarte ist der Karteninhaber gesamtschuldnerisch als Kunde haftbar.

31.2 Folgende Kreditkarten werden akzeptiert: Visa, MasterCard und American Express. Für alle Zahlungen mit Visa- und Mastercard-Kreditkarten wird ein nicht erstattbarer Bearbeitungszuschlag von 2 % erhoben. Für American Express-Kreditkarten beträgt dieser nicht erstattbare Bearbeitungszuschlag 4,5 %. Bearbeitungszuschläge für Kreditkarten werden auch für abgebuchte Fahrzeugkautionen erhoben. Die Fahrzeugkaution kann nur mit einer auf den Namen des Kunden ausgestellten Kreditkarte entrichtet werden.

31.3 Bei Zahlung per Kreditkarte erklärt sich der Kunde mit Folgendem einverstanden:

- (a) Britz wird unwiderruflich ermächtigt, alle Kreditkartenangaben nutzen und alle rechtlichen Schritte einleiten zu können, um vom Karteninhaber ausstehende Gebühren oder Beträge im Rahmen dieses Mietvertrages einzuholen. Dazu zählen folgende angeführte, aber nicht auf diese beschränkte Gebühren und Beträge im Zusammenhang mit Schäden am Mietfahrzeug oder am Eigentum Dritter sowie zusätzlich anfallende Gebühren, einschließlich sämtlicher Bußgelder für Geschwindigkeitsübertretungen, Falschparken, ausstehende Mautgebühren und mit diesen verbundene Verwaltungskosten.
- (b) Der Kunde wird seine Haftbarkeit für im Rahmen dieses Mietvertrags rechtmäßig ausstehende Gebühren und Beträge gegenüber Britz nicht anfechten und der Kunde wird Britz für die durch das Inkasso über den Kreditkartenaussteller entstandenen Verluste (einschließlich der Rechtskosten) entschädigen bzw. schadlos halten.

(c) Für den Fall, dass Britz eine Hinterlegung der Fahrzeugkaution per autorisiertem und unterschriebenem Kreditkartenbeleg akzeptiert und dem Kunden diesen Beleg nach der Mietdauer bereits zurückgegeben hat und hinterher jedoch weitere vom Kunden zu zahlende Kosten festgestellt werden, die sich auf die unter Abschnitt (a) erläuterten Umstände beziehen, ermächtigt der Kunde Britz zur Einziehung dieser Kosten mittels der Kreditkartenangaben des Kunden.

(d) Britz darf fällige Beträge und Gebühren auch nach Ablauf der Mietdauer mittels der Kreditkartenangaben des Kunden einziehen.

31.4 Der Kunde akzeptiert, dass alle im Rahmen dieses Mietvertrags getätigten Transaktionen in Neuseeländischen Dollar erfolgen. Aufgrund von Währungsschwankungen und Bankgebühren weicht der ursprünglich von der Kreditkarte des Kunden abgebuchte Betrag möglicherweise von dem nach Ablauf der Miete erstatteten Betrag ab. Britz leistet keine Erstattung eventueller Differenzen.

32) Schecks

Schecks (unabhängig ob diese von Privatpersonen oder Firmen ausgestellt sind) werden zum Zeitpunkt der Übernahme nicht als Zahlungsmittel akzeptiert. Schecks müssen bei Britz 14 Tage vor dem Mietbeginn zur Zahlung eingegangen sein. Es werden keinerlei Schecks (egal, ob von Personen oder Firmen ausgestellt) als Fahrzeugkaution akzeptiert.

33) Vermittlung über Reisebüros

Der Kunde stimmt zu, dass die Bereitstellung eines Mietfahrzeugs vorbehaltlich des Zahlungseingangs bei Britz durch das vermittelnde Reisebüro bzw. den Reiseveranstalter erfolgt. Im Fall der Nichtzahlung durch Reisebüro oder Reiseveranstalter behält Britz sich das Recht vor, die ausstehende Zahlung vom Kunden einzuholen.

34) Kündigung des Mietvertrags und Wiederinbesitznahme des Fahrzeugs

Der Kunde stimmt zu, dass die Bereitstellung eines Mietfahrzeugs vorbehaltlich des Zahlungseingangs bei Britz (vor Reiseantritt) durch das Reisebüro bzw. den Veranstalter, der das Mietfahrzeug im Namen des Kunden veranlasst hat, erfolgt.

34.1 Der Kunde erkennt an, dass Britz auch ohne vorherige Benachrichtigung zur Kündigung des Mietvertrags und zur Wiederinbesitznahme des Fahrzeugs berechtigt ist (und zu diesem Zweck Grundstücke bzw. Gebäude betreten und das Fahrzeug entfernen darf) und ferner, dass der Kunde alle angemessenen Kosten, u. a. Abschleppgebühren für eine solche Wiederinbesitznahme zu tragen hat, wenn:

- (a) seitens des Kunden ein Vertragsbruch einer wesentlichen Bestimmung dieses Mietvertrages, insbesondere der Klauseln 16 und 38, vorliegt;
- (b) der Kunde bei der Buchung des Fahrzeugs Falschangaben gemacht oder in betrügerischer Absicht gehandelt hat;
- (c) das Fahrzeug anscheinend herrenlos stehen gelassen wurde;
- (d) das Fahrzeug nicht zum vereinbarten Termin an Britz zurückgegeben wurde oder Britz einen vertretbaren Anlass zur Annahme hat, dass das Fahrzeug nicht zum vertraglich vereinbarten Termin zurückgegeben wird; oder
- (e) Britz aus vertretbaren Gründen davon ausgeht, dass die Sicherheit der Passagiere oder der Zustand des Fahrzeuges gefährdet ist.

34.2 Der Kunde erkennt an, dass er im Fall einer solchen Kündigung oder Wiederinbesitznahme weder zur Erstattung der Mietgebühren noch der Fahrzeugkaution berechtigt ist.

35) Stornierung

Bei Änderung der Reisedaten einer innerhalb der Stornofrist geänderten Buchung auf außerhalb der Stornofrist liegende Daten, die in der Folge ganz storniert wird, gilt die Stornogebühr für die ursprüngliche Buchung. Für Wohnmobile gelten folgende Stornogebühren (für PKW-Mieten werden keine Stornogebühren erhoben): Stornierung bis zu 22 Tage vor dem Abholdatum: Gebührenfrei

- Bei Stornierung zwischen 21 bis 7 Tagen vor dem Abholdatum: 20 % der Bruttomiete
- Bei Stornierung zwischen 6 bis 1 Tag vor dem Abholdatum: 50 % der Bruttomiete
- Bei Stornierung am Abholtag oder durch Nicht-Abholen 100 % der Bruttomiete
- Bei vorzeitiger Rückgabe des Fahrzeugs, ungeachtet der Gründe: Keine Rückerstattung

36) Anzuwendendes Recht

Dieser Mietvertrag unterliegt der neuseeländischen Gesetzgebung.

37) Garantie des Kunden

Der Kunde bestätigt, dass alle von ihm gegenüber Britz in Verbindung mit dem Mietvertrag gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

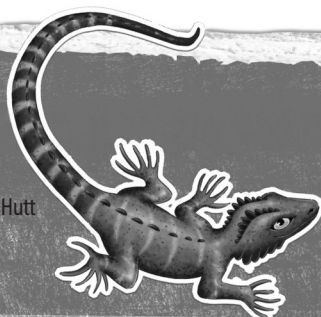
38) Vertragsintegrität

Die Bedingungen zur Miete unserer Fahrzeuge werden ausschließlich über diesen Mietvertrag geregelt und es gelten bezüglich des Inhalts des Mietvertrags keine anderen mündlichen Absprachen, Garantien oder Vereinbarungen zwischen den Parteien.

Anmerkung: Diese deutsche Version ist eine Übersetzung aus dem Englischen. Im Zweifelsfall gilt der Wortlaut des englischen Originals.

MIETSTATIONEN

- Auckland 36 Richard Pearse Drive, Mangere, Auckland
- Christchurch 530-544 Memorial Ave, Christchurch
- Queenstown Queenstown Airport Terminal, Queenstown
- Wellington C/- Top Ten Holiday Park, 95 Hutt Park Road, Lower Hutt



KOSTENLOSE
RUFNUMMER
0800 831 900
www.britz.co.nz